

Nr.: 004/2018

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	26.01.2018
■ Fachbereich	Stellvertretende Dezernatsleitung	
■ Verfasser/-in	Gregotsch, Nina	
■ Telefon	07621 410-3030	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	07.03.2018
Kreistag	öffentlich	21.03.2018

Tagesordnungspunkt

Kommunalisierung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr - Satzung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	54.70	ÖPNV
Produkt(e)	54.70.01	ÖPNV/Förderung der ÖPNV-Infrastruktur
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und umweltschonendes Mobilitätsangebot ist im Landkreis Lörrach sichergestellt.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Der Landkreis Lörrach wirkt bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des ÖPNV aktiv mit
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Fahrgastzahlen (in Mio.)

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
3.206.750 €	3.206.750 €		2018-2021

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand				31.750	31.750	31.750
	Sachaufwand				3.175.000	3.175.000	3.175.000
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand				31.750	31.750	31.750
	Sachaufwand				3.175.000	3.175.000	3.175.000
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die preisliche Reduzierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr (Schülerzeitfahrkarten) wurde bis 2017 durch Zahlungen des Landes Baden-Württemberg an die Verkehrsunternehmen ermöglicht. Durch diese Zahlungen wurden die Mindereinnahmen, die die Verkehrsunternehmen aufgrund der Rabattierung der Schülermonatskarten zu verzeichnen haben, ausgeglichen. Aufgrund beihilferechtlicher Bedenken hat das Land Baden-Württemberg diese Ausgleichzahlungen im Ausbildungsverkehr reformiert und auf neue FüÙe gestellt.

Seit dem 01.01.2018 haben die Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger des straÙengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif des Jedermannverkehrs liegt. Hierdurch wird eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet. Bei dieser Sicherstellung haben die Stadt- und Landkreise die (unter anderem beihilferechtlichen) Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen, weswegen hier für den Landkreis Lörrach, ähnlich wie dies in anderen Stadt- und Landkreisen erfolgt, die Sicherstellung durch eine Satzung vorschlägt.

Ab dem Jahr 2018 werden die Stadt- und Landkreise vom Land eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von insgesamt 200.630.000 EUR erhalten. Dem Landkreis Lörrach stehen davon jährlich 3.175.000 EUR zu.

Ziele

Bei der Erarbeitung der Satzung, die seitens der Verwaltung zum Beschluss empfohlen wird, waren zentrale Ziele:

- Keine Verschlechterungen für die Fahrgäste
- Keine EinbuÙen im Verkehr
- Tarifoheit bei der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL) bzw. bei den Unternehmen im Rahmen des Durchführungsvertrags mit dem Landkreis
- Beibehaltung: Rabattierung bei Schülerzeitfahrausweisen gegenüber Jedermannverkehr deutlich höher als die gesetzlich vorgeschriebenen 25%

Satzung

Die Ausschüttung und Zuteilung der Mittel an die Verkehrsunternehmen wird im Satzungsentwurf an die **Einnahmeaufteilung** des RVL gekoppelt. Unter Berücksichtigung der den Busunternehmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung des Verbundes zugewiesenen Schülerzeitfahrkarten, eines rechnerisch ermittelten **Deltapreises zwischen Jedermann- und Schülerzeitfahrkarten** und der verschiedenen räumlichen Gegebenheiten des Landkreises (**Regionalfaktor**) wird die Anspruchshöhe der einzelnen Unternehmen ermittelt. Ebenfalls eingestellt wird ein sog. **Nachfragefaktor**, mit dem eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

Ebenso in der Satzung enthalten ist eine „**Deckelung**“ der Anspruchshöhe, die verhindert, dass die gesamte Forderungshöhe der Unternehmen gegen den Landkreis die Höhe der zur Verfügung stehenden Landesmittel übersteigen wird.

Darüber hinaus enthält die Satzung Regelungen zum Antragsverfahren für die Unternehmen sowie Vorgaben, wie die Spitzabrechnung vorzunehmen sein wird.

Außerdem ist in der Satzung die Ermächtigung an die Verwaltung enthalten, ergänzende Richtlinien zur Durchführung der Satzung zu erlassen.

Eine solche Durchführungsvorschrift soll dem Kreistag in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben werden. In der Durchführungsvorschrift wird festgestellt, welche Schülerzeitfahrausweis des RVL mit welchen Jedermannfahrausweisen des RVL vergleichbar sind. Dies wird für die Berechnung des Deltas zwischen den Jedermann- und Schülerzeitfahrausweisen benötigt.

Die Methode zur Berechnung des Ausgleichsbetrags wurde in enger Abstimmung mit dem RVL erarbeitet, ebenso die vorliegende Durchführungsvorschrift. Außerdem wurden die betroffenen Verkehrsunternehmen in das Verfahren eingebunden. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wurde nicht nur dem RVL und den Verkehrsunternehmen, sondern auch den freiwilligen Aufgabenträgern des ÖPNV (Stadtverkehre) die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die vorgebrachten Anregungen wurden, soweit rechtlich möglich, in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Unabhängig von der Organisationsform der Stadtverkehre profitieren sämtliche Betroffene. Nach einer gemeinsam mit dem RVL erarbeiteten Prognose ist davon auszugehen, dass sich die neuen Anspruchshöhen der Unternehmen zwischen -5% und +13% der bisherigen Zahlungen bewegen werden, wobei sich in absoluten Zahlen die Umverteilung auf insgesamt lediglich ca. 50.000 € (von knapp 3,2 Mio. €) beläuft

Korrekturbetrag

Bisher aus der Ausbildungsverkehrsförderung vom RVL an den Landkreis zurückfließende Mittel sollen im Rahmen einer Anpassung des RVL-Durchführungsvertrags werden (Einbehaltung eines Teils der Förderbeträge, siehe **Beschlussvorlage 030/2018** für diese Sitzung).

Verwaltungsaufwand des Landkreises

Durch die Übertragung der Aufgabe und der Finanzverantwortung entsteht bei den Aufgabenträgern ein Mehraufwand durch erhöhten Personalbedarf. Die Aufgabenträger erhalten deswegen in den Jahren 2018 bis 2020 vom Land Baden-Württemberg eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verwaltungskosten in Höhe von 1% der zugewiesenen Mitteln, was für den Landkreis Lörrach jährliche Zuweisungen von 31.750 EUR bedeutet. Die Finanzierung des Personalmehrbedarfs – dieser wurde im Haushalt 2018 bereits geplant – gestaltet sich für den Landkreis somit kostenneutral.

Ausblick

Dem Landkreis Lörrach werden bis einschließlich 2020 jährlich 3.175.000 EUR zweckgebunden zur Verfügung stehen. Dieser Betrag beruht auf dem Status quo aus dem Jahr 2014. Ab 2021 wird ein neuer Verteilerschlüssel zur Anwendung kommen. Die Parameter für die Neuverteilung sind derzeit in Abstimmung. Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land wurde bislang verabredet, dass ab 2021 eine Aufstockung in Höhe von 50 Mio. EUR erfolgt. Hiervon sollen 50% durch das Land erbracht werden, während die andere Hälfte durch eine Vorwegentnahme aus den FAG-Mitteln finanziert werden soll. Es bedarf politischen Wirkens, damit die Verteilung der Mittel künftig die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen im Landkreis, die im Vergleich zu anderen Regionen in Baden-Württemberg positiv ist, und den steigenden hiesigen ÖPNV-Finanzierungsbedarf widerspiegelt.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

■ Anlagen

- Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
- Durchführungsvorschrift nach § 5 Absatz 2 b. der Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifs der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH vom 21.03.2018